

Richtlinien

über die Veröffentlichungen der Vereine, Kirchen,
Schulen, politischen Parteien, Wählervereinigungen,
Fraktionen sowie sonstigen Organisationen
von Bühlertal in den Gemeindenachrichten Bühlertal

1. Beiträge von Vereinen, Kirchen, politischen Parteien, Wählervereinigungen, Fraktionen sowie Organisationen müssen sich auf das örtliche Geschehen oder auf örtliche Veranstaltungen beschränken. Von dieser Regelung ausgenommen sind Veranstaltungen, an denen die genannten Gruppierungen mit mehreren Personen beteiligt sein werden bzw. waren.
2. Der Umfang der Nachrichten von Vereinen, caritativen und sozialen Einrichtungen, politischen Parteien und Wählervereinigungen darf im Jahresschnitt 8 Seiten pro Ausgabe nicht überschreiten. Ansonsten werden vom Verlag die Mehrseiten der Gemeinde Bühlertal zum halben Anzeigenpreis in Rechnung gestellt.
3. Der Inhalt der Beiträge muss mit dem Charakter der Gemeindenachrichten der Gemeinde Bühlertal als unabhängigem und neutralem Amtsblatt vereinbar sein.
4. Bei Todesfällen von Mitgliedern der unter Ziffer 2 genannten Gruppierungen ist ein Nachruftext im redaktionellen Teil von max. 3 Zeilen kostenlos möglich. Bei größerem Textumfang ist eine kostenpflichtige Anzeige zu schalten.
5. Im Zeitraum von 6 Wochen vor Wahlen sind Beiträge von Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen nicht erlaubt. Terminbekanntgaben sind auch in diesem Zeitraum zugelassen.
6. Leserbriefe werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.
7. Veröffentlichungen in den Gemeindenachrichten
 - die einen strafbaren Inhalt haben können,
 - dessen Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt,
 - die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder verdrehende Texte enthalten,
 - die wahrheitswidrige oder Tatsachen entstellende oder verdrehende Texte enthalten,
 - die geeignet sein könnten, die Ehre und das Ansehen von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
 - die für die Gemeinde unzumutbar sind,werden nicht zugelassen.
8. Die Berichterstattung muss sich auf eigene Ergebnisse, Ziele und Standpunkte beschränken; Kommentare oder Wertungen zu anderen Personen, Parteien / Wählervereinigungen, Institutionen oder sonstigen Organisationen sind unzulässig.

9. Redaktionsschluss für Textbeiträge ist in der Regel dienstags um 16.00 Uhr. Änderungen des Redaktionsschlusses (bei Feiertagen u.a.) werden in der vorhergehenden Ausgabe des Mitteilungsblattes angekündigt. Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel freitags.
10. Die Texte werden von den Vereinen/Organisationen selbst im Online-System des Verlags erfasst. Das Bürgermeisteramt prüft die Artikel und gibt sie frei. Bestehen berechnigte Bedenken, ob ein Artikel aufgenommen werden kann, ist zu versuchen, die Bedenken mit dem Verfasser des Artikels auszuräumen. Kommt es zu keiner Einigung und ist auch eine Ausräumung der Bedenken nicht mehr rechtzeitig möglich, wird die Veröffentlichung zurückgestellt. Ein Schadenersatzanspruch besteht für diesen Fall nicht.
11. Über alle Veröffentlichungen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten Richtlinien.
12. Die Schaltung von Beilagen ist unbegrenzt möglich. Parteipolitische Beilagen werden dem Bürgermeisteramt Böhlerlertal per Mail vorab zugestellt und können vom Bürgermeister mit entsprechender Begründung abgelehnt werden.
13. Die Haftung für Fahrlässigkeit bleibt ausgeschlossen.
14. Bei höherer Gewalt (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Störungen im Zustellbereich usw.) bestehen weder ein Anspruch auf Lieferung der Gemeindenachrichten noch ein Anspruch auf Schadenersatz.
15. Der Gemeinderat hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am 17.10.2023 beschlossen; sie gelten ab 18.10.2023.

Böhlerlertal, den 17.10.2023

Bürgermeister
Hans-Peter Braun